

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 6 (1959)
Heft: 5

Artikel: Geistiger Zivilschutz [Schluss]
Autor: Büsser, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365090>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Bergeller Kraftwerke übernimmt nun der Staudamm des 60 Mio Kubikmeter Nutzhalt aufweisenden Albignasees die Aufgabe dieser früheren Hochwassermauer. Sie wird so hoch gebaut, dass selbst im Spätherbst, wenn der See schon normal gefüllt ist, noch ein beträchtlicher Reserveraum zur Verfügung steht. Dem weiteren grossen Wildbach des Bergells, der Orlegna, wird die Gefährlichkeit dadurch genommen, dass er durch einen Stollen dem Albignasee zugeleitet bzw. in diesen gepumpt wird. Die Maira wird durch das Ausgleichsbecken Löbbia abgeschwächt. Damit dürfte nach menschlicher Voraussicht die Hochwassergefahr für das Bergell weitgehend gebannt sein. Was hier nun an einem eklatanten Beispiel etwas näher ausgeführt wurde, gilt natürlich, in anderen Kombinationen, auch für andere Täler, z. B. für das Bleniotal usw.

Die Wirkung der Staueseen

wie übrigens auch der natürlichen Seen besteht in der entscheidenden Reduktion der Abfluss-Spitzen und zugleich in einer bedeutenden Verzögerung und damit besseren Regulierbarkeit des Hochwasserabflusses überhaupt. Interessante Messungen gibt es z. B. für das Aarebecken. Am 26. Juni 1953 hatte die Aare bei Brienzwiler eine Abflußspitze von 210—240 Kubikmetern in der Sekunde. Mit Ausnahme von 25 m³/s, die aus dem Gebiete oberhalb der Staubecken stammten, kam all dieses Wasser von dem Resteinzugsgebiet unterhalb des Oberhaslibekens (379 Quadratkilometer) her. Ohne die ausgleichende Wirkung der Staueseen hätte die Wassermenge viel-

leicht das Doppelte betragen, was verheerende Schäden zur Folge gehabt hätte. Ahnliche Beispiele lassen sich noch mehrere aufführen. Sie zeigen eindeutig die hochwasserschützende Wirkung der Speicherseen.

Gehen wir nun über zu den

Schutzmassnahmen, die getroffen werden müssen,

damit die Dämme nicht bersten. An sich waren die Bauvorschriften immer sehr streng. Nun gibt es aber noch einige Bundesgesetze, die eine Aufsicht der obersten Landesbehörde über die Wasserbaupolizei festlegen.

Das erste Gesetz stammt vom 12. Juni 1877 und betrifft die Wasserbaupolizei im Hochgebirge. In diesem übernimmt der Bund die Oberaufsicht über diese Polizei bei allen Wildwassern innerhalb der Abgrenzung des eidgenössischen Forstgebietes und bei allen Gewässern außerhalb des Forstgebietes, welche der Bundesrat im Einverständnis mit den betreffenden Kantonsregierungen, oder in Fällen, wo ein solches nicht erzielt werden kann, die Bundesversammlung bezeichnet. Talsperren wurden in jenem Grundgesetz noch nicht ausdrücklich aufgeführt, weil es zu jener Zeit noch keine gab.

Am 27. März 1953 wurde dagegen dann ein Gesetz über die Stauhaltungen erlassen, das das frühere Gesetz ergänzt. In diesem wurde dem Bundesrat die Sorge übertragen, dass bei bestehenden oder künftigen Stauhaltungen die notwendigen Massnahmen getroffen werden, um die

Gefahren und Schäden zu vermeiden,

Verzagte sprechen davon, dass doch alles sinnlos sei. Die heutigen nuklearen und biologischen Waffen seien imstande, alles Leben auf dieser Erde auszulöschen. Die Erfahrungen der Jahrtausende vor uns beweisen das Gegenteil. Erdbeben, Seuchenziege, Hunger, Wassersnot, menschenmordende Kriege, Sklaverei und Diktatur haben schon oft Millionen dahingerafft, ganze Kontinente verödet, aber nie ist es gelungen, das Leben ganz auszulöschen. Immer gibt es Überlebende, und je mehr sich zum Widerstand rüsteten, um so mehr waren wieder befähigt, ihren Lebenswillen und ihre seelischen und kulturellen Güter weiterzugeben.

Stadtrat L. Schwegler

die infolge des Bestandes der Einrichtungen, ihres ungenügenden Unterhalts oder durch Kriegshandlungen entstehen könnten. Dabei wurde aber zugestanden, dass bei der Festlegung der anzuordnenden Massnahmen auf eine wirtschaftliche Ausnutzung der Wasserkräfte möglichst Rücksicht genommen werden muss. Der Bundesrat erlässt nach Anhören der Kantone sowie der Eidgenössischen Wasserwirtschaftskommission die erforderlichen Vorschriften, wobei er auch die Kantone mit dem Vollzug beauftragen kann. Die Baupläne der Anlagen bedürfen deshalb der Geneh-

Geistiger Zivilschutz

Von Pfarrer Dr. Fritz Büscher, Bülach

(Schluss aus Nr. 3/1959)

V

Materialismus ist das zentrale Dogma des kommunistischen Glaubens. Es gehört zum geistigen Zivilschutz nun auch dies, dass wir im Westen uns bemühen, dieser materialistischen Weltanschauung in dem Sinne abzusagen, dass wir praktisch etwas weniger materialistisch veranlagt sind. Ist es heute nicht weitherum so, dass mancher, der sich vor dem Kommunismus kreuzt, zittert nicht um des Glaubens willen, sondern allein um seinen Besitz, und im Grunde genommen genau so ma-

terialistisch ist wie das, was zu bekämpfen er vorgibt?

Der Kampf gegen den Bolschewismus kann ehrlicherweise nur geführt werden, indem er zugleich ein unerbittlicher Kampf gegen den Materialismus im eigenen Herzen und im eigenen Land ist.

Wie bald, wie oft ist aber auch bei uns der Mensch nur noch Materie, nur noch ein Rädchen im Getriebe, das weggeworfen wird, wenn es nichts mehr nützt; denken wir hier an die Rücksichtslosigkeit, die Genußsucht in den Beziehungen der Geschlechter, die Rücksichtslosigkeit auf der Strasse, aus der Luft, an das Klima in manchen Betrieben! Denken wir an die Sucht des Geldverdienens um des Verdienstes willen mit all ihren Auswirkungen in unserem Verhalten zur Natur, in der Fa-

milie. Denken wir aber auch an das weitverbreitete geistige Vakuum!

Was wissen wir Eidgenossen eigentlich noch von den wirklichen Werten, die es zu verteidigen gilt? Die fundamentalen Menschenrechte, die Freiheiten. Verteidigen wir noch die Werte und Werke des abendländischen christlichen Geistes — ziehen wir nicht eben diesen mehr oder weniger fragwürdige materialistische Genüsse vor, das Auto einem guten Buch oder Bild, den Fernsehapparat dem Schauspiel oder eigner künstlerischer Betätigung? Sind nicht viele zufrieden damit, dass sie essen und trinken und noch einen schönen Schuss Geld für ein paar primitive Vergnügen haben?

Man muss sich doch ehrlicherweise oft fragen, ob heute in unserem Volk noch genügend innere Widerstandskraft sei, ob

migung durch den Bundesrat. Praktisch verhält sich die Sache so, dass die Schutzmassnahmen heute bereits zu den Konzessionsbedingungen gehören.

Am 9. Juli 1957 wurde eine Vollziehungsverordnung zum Artikel 3bis des Bundesgesetzes betreffend die Wasserpolicie, die man nun auch die sogenannte «Talsperrenverordnung» nannte, erlassen. Dieser Verordnung unterstehen Talsperren von mindestens 10 m Stauhöhe über Niederwasser oder bei mindestens 5 m Stauhöhe eines Stauraums, der mehr als 50 000 m³ Wasser umschliesst. Kleinere Stauhaltungen dürften in der Regel keine grössere Gefahr in sich bergen, freilich auch aktiv kaum eine hochwasserschützende Funktion ausüben. Wenn Talsperren die erwähnten Masse nicht erreichen, für die Unterlieger aber trotzdem eine erhebliche Gefahr bedeuten, so kann die Verordnung auch auf diese sinngemäss angewendet werden. Die wasserbaupolizeiliche Oberaufsicht über die diesem Erlass unterstehenden Einrichtungen wurde dem Eidgenössischen Departement des Innern übertragen.

In dieser Verordnung wurden nun detaillierte Angaben gemacht und z. B. verlangt, dass den Bauprojekten, die vorgelegt werden müssen, die Ergebnisse der geologischen und technischen Untersuchungen des Sperrenuntergrundes und des Staubeckens, die Stabilitätsberechnungen, die Ergebnisse der unter Mitwirkung einer anerkannten Materialprüfungsanstalt oder eines Erdbau-laboratoriums durchgeföhrten Voruntersuchungen über die Baumaterialien sowie alle notwendigen Angaben technischer und hydraulischer Natur beigelegt werden.

Selbst während des Baues sicherte sich die Oberaufsichtsbehörde ein bis in die Einzelheiten gehendes

Prüfungsrecht

zu, ja sie verpflichtete die Erbauer zu regelmässigen Berichterstattungen über Betonproben, Injektionen usw.

Vor allem wurde aber verlangt, dass im Innern der Staumauern in der Regel *Revisionsschächte* und *Revisionsgänge* vorzusehen seien, deren unterster nahe an der Fundamentsohle liegen muss. Diese müssen nicht nur eine Kontrolle erlauben, sondern es müssen sich von ihnen aus auch eventuelle Undichtigkeiten schliessen lassen.

Dem Hochwasserschutz müssen angemessen dimensionierte Entlastungsorgane dienen. Dabei handelt es sich nötigenfalls um Einrichtungen zur unschädlichen Abführung des überfallenden oder ausströmenden Wassers. Selbstverständlich gehören dazu auch genaue Einrichtungen zur Registrierung des Wasserstandes.

Der Zweite Weltkrieg brachte die Sprengung der sogenannten Möhnetalsperre in Deutschland mit all ihren verheerenden Folgen. Es mussten deshalb auch

Bestimmungen für den Kriegsfall

in diese Gesetze aufgenommen werden. Für den Kriegsfall dient eine Bestimmung, dass die einzelnen Anlageteile so vorgesehen und erstellt werden müssen, dass sie nicht nur den normalen betriebstechnischen Anforderungen genügen, sondern mit Rücksicht auf die unten liegenden Gebiete auch gegen Zerstörung infolge kriegerischer Einwirkungen

Hand anlegen, nicht jammern!

Jedenfalls aber nützt es gar nichts, webleidig über die Dämonie der Technik zu jammern; was nützen kann, ist vielmehr: Hand anlegen zum Aufbau bestmöglicher Schutzmaßnahmen gegen die Gefahr. Schutzmassnahmen zu versäumen, bedeutet eine unnötige Vergrösserung der Gefahr.

Pascual Jordan

möglichst grosse Sicherheit bieten. Dabei muss in jedem einzelnen Falle abgeklärt werden, ob diese Sicherheit durch bauliche Massnahmen, durch eine rasche Entleerung des Staubeckens oder durch eine Kombination von beidem gewährleistet werden kann. Die Vorbereitung der *vorsorglichen Absenkung der Stauteen* gehört in den Kompetenzbereich des Eidg. Militärdepartements.

Dass zu den Möglichkeiten einer raschen Regulierung des Wasserstandes auch die Grundablässe gehören, ergibt sich ebenfalls aus der Verordnung.

Zusammenfassend wird man also sagen können, dass man bei den Stauhaltungen bzw. bei den Staumämmen von einem aktiven und einem

passiven Hochwasserschutz

sprechen kann. Aktiv wirken diese Einrichtungen, indem sie das Hochwasser, als Folge meteorologischer und topographischer Ursachen, verhindern. Dank der strengen und zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen, die mit aller Schärfe gehabt werden, ist aber auch dafür gesorgt, dass sie selber nicht zur Gefahr für die Unterlieger werden können.

E. W.

nicht viele damit zufrieden seien, wenn nur die einfachsten menschlichen Bedürfnisse, um nicht zu sagen Triebe befriedigt sind — ganz gleich, unter welchem Regime.

Der Bolschewismus kann nur besiegt werden durch einen radikal neuen Geist. Es besteht heute die grosse Gefahr, dass dem materialistischen Ostblock ein im Grund ebenso materialistischer Westen entgegentritt, so dass tatsächlich nur Gewalt gegen Gewalt steht und jeder Kampf sinnloses Blutvergiessen wird. Es ist grundsätzlich auch ganz irrelevant, ob ein so oder anders gefärbter Materialismus die Oberhand gewinne. Nicht umsonst warnt denn auch ein Russe selber, Fedor Stepun:

«Jeder politische oder ideologische Sieg über den Bolschewismus nützt zum Schlusse nichts, wenn er zuletzt dem bolschewisti-

schen Menschenmodell und Lebensstil zugute kommt. Wie wichtig es ist, den Bolschewismus in dieser religiösen Tiefe zu stellen und abzulehnen, sieht man daraus, dass seine blosse kulturpolitische Bekämpfung sehr leicht zur Nachahmung seiner Kampfmethoden führt. Für die Zukunft Russlands und der europäischen Kultur ist aber heute nichts wichtiger, als dass der grosse Gegenspieler des Bolschewismus, der uns erstehen muss, sich nicht zu seinem Doppelgänger auswächst... Dem tiefer dringenden Blick ist bereits sichtbar, dass die möglichen Erben sich heute schon in zwei ungleich grosse Lager teilen: in das kleinere derjenigen, denen in der bolschewistischen Revolution die Stimme des Gewissens erklingen ist und in das grössere der Tauben, die nichts vernommen haben.»

VI

Die materialistische Weltanschauung prägt auch ein neues Menschenbild. Wo der Mensch nicht mehr das zum ewigen Leben berufene Ebenbild Gottes ist, sondern auch er nur noch Materie, da verliert er seine Menschenwürde. Für den Materialismus — im Osten wie im Westen — ist der Mensch nur noch Masse. Im Osten ist dieser Materialismus bis zu den letzten Konsequenzen durchgeföhr. «Der Mensch ist praktisch nur noch „Dreck“» (Molotow bei Verlusten von Stalingrad). Des weiteren hören beim Materialismus die Begriffe des absoluten Rechtes und der Ethik auf, gibt es für ihn doch keine absolute, göttliche Autorität mehr, gegenüber welcher der Mensch verantwortlich wäre. Folgerichtig wird die Moral als Unterdrückungsmittel der herrschenden Klasse

Schweizerischer Bund für Zivilschutz

ag. Der *Zentralvorstand* des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz trat am 12. September 1959 in Bern unter dem Vorsitz seines Präsidenten, alt Bundesrat von Steiger, zusammen. Das vorgelegte Arbeitsprogramm sieht die Vorbereitung von neuen Aufklärungsaktionen zur Gewinnung von Freiwilligen für den Zivilschutzdienst einerseits und von Mitgliedern der kantonalen Sektionen andererseits vor. Eine Delegation des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz wird unter der Leitung von alt Ständerat A. Picot (Genf) als Beobachter an der vom 28. September bis 4. Oktober in Paris stattfindenden 4. Internationalen Konferenz für Zivilverteidigung teilnehmen. (Inzwischen musste diese Konferenz verschoben werden. Red.)

Der Beauftragte für Zivilschutz des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Ernst Fischer, orientierte über die Organisation der Arbeit der nach der Verfassungsabstimmung eingesetzten *Expertenkommision*, die in sieben Unterkommissionen an der Arbeit für den Entwurf eines schweizerischen Zivilschutzgesetzes ist. In einer eingehenden Diskussion wurden einige während der Abstimmung und in den letzten Monaten aufgetauchten Grundfragen des Zivilschutzes besprochen. Dabei kam einhellig die Auffassung zum Ausdruck, es sollten durch eine Revision des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1950 die baulichen Massnahmen vordringlich behandelt werden. Als dringend wurde auch die Beschaffung von Zivilschutzmaterial und die Sprechung von entsprechenden Krediten gewünscht.

Generalversammlung des Zürcherischen Bundes für Zivilschutz

Der Zürcherische Bund für Zivilschutz hielt am 27. August 1959 in Zürich seine ordentliche Generalversammlung ab unter dem Präsidium von Notar Emil Peyer, der vor zwei Jahren gerade in jenem Zeitpunkt zum Präsidenten gewählt worden war, als das Schweizer Volk die erste Vorlage für einen Verfassungsartikel über den Zivilschutz verworf. In seinem Jahresbericht über das Berichtsjahr 1958/59 schilderte nun Präsident E. Peyer die erfolgreiche neue Aufbauarbeit, deren Krönung dann die Annahme der zweiten Vorlage für den Verfassungsartikel vom Mai dieses Jahres war. Es bleibt aber noch viel zu tun; in erster Linie werden nun Behörden und eidgenössische Räte das Zivilschutzgesetz vorzubereiten haben. Der Zürcherische Bund für Zivilschutz hat im abgelaufenen Jahr drei wichtige Aktionen unternommen und erfolgreich abgeschlossen, nämlich die Organisation der vielbeachteten Zivilschutzausstellung im und unter dem Wohnturm der Saffa 1958, eine grosse aufklärende Briefkastenaktion mit 250 000 Broschüren im Kanton Zürich, mit der zugleich 800 neue Mitglieder für den Zürcherischen Bund für Zivilschutz gewonnen werden konnten (er zählt heute 1200 Einzelmitglieder und 30 Kollektivmitglieder), und schliesslich die Abstimmungskampagne für die Zivilschutzvorlage vom 24. Mai dieses Jahres. Die Jahresrechnung, die ein Vereinsaktivum von 16 233 Fr. aufweist, wurde genehmigt, und in einer Ersatzwahl wurde Dr. G. Weisflog (Urdorf) neu in den Vorstand gewählt. Der Zentralsekretär des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, P. Leimbacher, orientierte in Vertretung von alt Bundesrat von Steiger über die kommenden Aufgaben des Zivilschutzes und das neue Gesetz, das nicht vor zwei Jahren zu erwarten ist. Im Anschluss an die Generalversammlung erfolgte die Vorführung des neuerstellten Zivilschutzfilmes «Auf Dich kommt es an» von der Abteilung für Luftschutz.



Luzernischer Zivilschutz im Aufbau

Unter der Leitung der kantonalen Zivilschutzstelle, Hs. Helfenstein, Semach, und im Beisein von Baudirektor Stadtrat Ls. Schwegler wurde an der am 18. und 24. Juni in Luzern stattgefundenen Tagung der Kantonsinstrukturen und der Ortschefs, das Kader-Ausbildungsprogramm für die zweite Hälfte des laufenden Jahres festgelegt. Vorgeschen sind in der Hauptache ein- bis dreitägige Kurse für den Alarm- und Verbindungsdiest, für die Chefs der Kriegsfeuerwehr sowie* für die Hauswehren, die Obdachlosenhilfe und die Kriegsanität. Wie-der wurde festgestellt, dass im Zeitalter des totalen Krieges die Bevölkerung der Städte und Dörfer ebenso gefährdet ist wie die Armee und die Zivilschutzorganisation deshalb ungesäumt weiter aufgebaut werden muss. Die zur Verfügung stehenden Männer reichen jedoch bei weitem nicht aus, so dass zur Deckung des Personalbedarfs die freiwillige Mithilfe vieler einsichtiger Frauen notwendig ist. Lg.



Grundlagen des sanktgallischen Zivilschutzes

Kantonaler Zivilschutzrapport. Unter der Leitung des Chefs der kantonalen Zivilschutzstelle, Oberstl. Paul Truniger, und im Beisein des kantonalen Inspektors für Hauswehren, Josef Fust, wurde in Flawil ein kantonaler Zivilschutzrapport abgehalten. Dabei konnte man sich überzeugen, dass in den sanktgallischen Gemeinden das Gerippe für die lokalen Zivilschutzorganisationen erstellt worden ist. Die Dienstchefs leisteten bereits wichtige Vorarbeiten. Es muss nun danach getrachtet werden, die Organisation weiter auszubauen und auf einem gewissen Ausbildungsstand zu halten. Neben der Stadt St. Gallen weist die Gemeinde Flawil bereits eine vorzügliche und mustergültige Zivilschutzorganisation auf. — Die Kan-

erklärt. Gut, schön und wahr sind logischerweise keine von einer letzten göttlichen Instanz gesetzten Werte mehr. Gut ist vielmehr das, was dem Endziel dient, gut darum letztlich auch die Macht.

Auch wir im Westen müssen uns in dieser Beziehung sehr zusammennehmen.

Ganz anders, als wir es gewohnt sind, müssen wir uns heute wieder für die Freiheit einsetzen:

für freie Meinungsäußerung, freie Diskussion ohne Diffamierung Andersdenkender, aber auch für die innere Freiheit von Leidenschaften und Genüssen. Freiheit heisst ja bekanntlich nicht nur: § 1 Der Schweizer kann tun und lassen, was er will, § 2 Er ist auch dazu nicht verpflichtet. Freiheit ist vielmehr: frei sein für Gott und den Nächsten — so wie es

der Bundesrat einmal geschrieben hat: «Die Erhaltung unserer Demokratie (wir können ruhig auch sagen „Freiheit“) liegt weniger auf der Ebene des Gewissens. Auf dieser Ebene muss die geistige Demokratie einsetzen. Der Staat muss wieder zum Ziel unserer Opfer werden, nicht das Opfer unserer Ziele.»

Alle äussere Härte lebt nur von der Seele. Härte uns selbst gegenüber: von der Beherrschung unserer Sünden und Sehnsüchte, von der Kontrolle über den Willen und die Triebe, von der Rücksicht auf die andern, die Schwächeren. Schönstes Zeichen für diese ethische Verantwortlichkeit, dieser Selbstbeherrschung ist die Zivilcourage, der Mut, auch gegen den Willen einer Mehrheit sich für das Gute, für die Gerechtigkeit einzusetzen, unerschütterlich gegen alles Schlechte vorzugehen.

Zum geistigen Zivilschutz gehört deshalb auch, dass wir gute Bürger — und hoffentlich bald auch gute Bürgerinnen — sein sollten. Erinnert aber nicht jeder Abstimmungssonntag, jede Gemeindeversammlung daran, dass, jedenfalls streckenweise, das bürgerliche, politische Verantwortungsgefühl abhanden gekommen ist? Haben nicht viele vor lauter Konjunktur und hohem sozialem und pseudokulturellem Standard den Blick für ihre Aufgaben, Pflichten und Rechte als Bürger verloren? Politische Gleichgültigkeit, Unduldsamkeit, Unwahrhaftigkeit, Gehässigkeit, Urteilslosigkeit, Gruppenegoismus, Interessenpolitik und Opportunismus — solche Mißstände zu beheben, an ihrer Beseitigung zu arbeiten, gerade auch dies ist dringende Pflicht geistigen Zivilschutzes.